

**Vorlage**  
**für die Sitzung der**  
**Staatlichen Deputation für Inneres**  
**am 11. August 2016**

**Vorlage Nr. 19/65**  
**Zu Punkt 6 der Tagesordnung**

**Fortschreibung des Berichts zur Glücksspielaufsicht**

**A - Problem**

Auf die Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – „Zahnloser Tiger – welche Zukunft hat der Glücksspielstaatsvertrag“ wurde in der Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 14. Januar 2016 ein Bericht über die Glücksspielaufsicht erstattet. Im Rahmen dieser Deputaionssitzung wurde die Fortschreibung des Berichts zur Deputaionssitzung im August 2016 angefordert.

**B - Lösung**

Der Senator für Inneres legt der staatlichen Deputation für Inneres die gewünschte Fortschreibung des Berichts zur Glücksspielaufsicht vor.

**C - Alternativen**

Keine.

**D - Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung**

Keine. Der Bericht hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

**E - Beteiligung/Abstimmung**

Einer Abstimmung bedarf es nicht.

**F – Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

**G - Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres vom 27. Juli 2016 zur Kenntnis.

## Fortschreibung des Berichts zur Glücksspielaufsicht

Der nachfolgende Bericht knüpft an den Bericht zur Glücksspielaufsicht vom 21. Dezember 2015 im Rahmen der Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres vom 14. Januar 2016 an. Dabei wird insbesondere die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich der Sportwetten, die Entwicklung der stationären Sportwettbüros in Bremen sowie der Stand ordnungsrechtlicher Verfahren gegen Wettbüros in Bremen dargestellt.

Auf den Bereich der Spielhallen soll im Rahmen dieses Berichts nicht eingegangen werden. Spielhallen sind dem Gewerberecht zugewiesen, weshalb die Fachaufsicht beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen liegt.

### A. Sportwetten

#### 1. Anzahl von Sportwettbüros und „Wettkiosken“ in Bremen und Bremerhaven

Die Anzahl an Sportwettbüros, Tipp-Kiosken und Cafés/Teestuben/Vereinen, in denen Wettautomaten aufgestellt sind, ist seit dem letzten Bericht vom 21. Dezember 2015 nahezu unverändert. Die Zahl an Sportwettbüros ist von 30 auf 28 gesunken. Ferner gibt es 4 Wettkioske, die von außen als solche erkennbar sind. Die Anzahl an Cafés/Teestuben/Vereinen mit Wettspielautomaten kann nicht mit abschließender Sicherheit festgestellt werden. Die Wettautomaten befinden sich nämlich im Verborgenen und sind im Rahmen der Vorortkontrollen durch das Stadtamt nicht von außen erkennbar. Es dürfte sich aber um eine Anzahl von ca. 25-35 handeln. Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung ist bekannt geworden, dass in weiteren „Teestuben“ illegal am Tresen Sportwetten abgegeben werden können. Um wie viele Teestuben es sich dabei handelt, kann nicht abschließend festgestellt werden. Obwohl in den vergangenen 6 Monaten nahezu wöchentlich Kontrollen durch Mitarbeiter des Stadtamtes Bremen im Bereich Sportwettbüros/Internetcafés/Teestuben durchgeführt wurden, ist die Ermittlung der Teestuben, in denen illegal Sportwetten am Tresen abgegeben werden können, äußerst schwierig. Diese Teestuben sind von außen nicht als Sportwettkioske erkennbar. Die illegalen Sportwetten finden im Verborgenen hinter dem Tresen statt. Die Glücksspielaufsichtsbehörde ist daher auf Hinweise angewiesen, denen innerhalb der regelmäßigen Kontrollen nachgegangen wird.

In Bremerhaven gibt es 12 Sportwettvermittlungsstellen.

Die Verteilung von Sportwettbüros mit Wettautomaten in Bremen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Stadtteil	Sportwettbüros
Mitte	5
Häfen	-
Neustadt	2
Obervieland	-
Huchting	1
Woltmerhausen	-
Strom/Seehausen	-
Östliche Vorstadt	2

Schwachhausen	-
Vahr	2
Horn-Lehe	-
Borgfeld	-
Oberneuland	-
Osterholz	3
Hemeligen	5
Blockland	-
Findorff	1
Walle	2
Gröpelingen	2
Burglesum	1
Veogesack	1
Blumenthal	1
<b>Gesamt:</b>	<b>28</b>

## **2. Aktuelle gerichtliche Entscheidungen und ordnungsrechtlicher Rahmen im Bereich der Sportwetten**

Die im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) durch das Land Hessen zentral zu vergebenden 20 Sportwettkonzessionen (§§ 4a, 10a GlüStV) konnten noch immer nicht erteilt werden. Mit Beschlüssen des VG Wiesbaden vom 05.05.2015 und des VGH Kassel vom 16.10.2015 haben die Hessischen Gerichte in den dortigen Eilverfahren angeordnet, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache keine Konzessionen erteilt werden dürfen. Zwar hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 15.04.2016 in der Hauptsache eines der soeben genannten Eilverfahren ein Urteil (Az.: 5 K 1431/14.WI) verkündet. Dieses Urteil ist indes nicht rechtskräftig, das das Land Hessen in Abstimmung mit den Ländern die Zulassung der Berufung bei dem VGH Kassel beantragt hat, so dass die Konzessionen wegen einer fehlenden rechtskräftigen Entscheidung auch weiterhin nicht erteilt werden können. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat in seinem Urteil vom 15.04.2016 (Az.: 5 K 1431/14.WI) festgestellt, dass die Beschränkung der Zahl der Konzessionen auf nur 20 einen Verstoß gegen europarechtliche Normen, nämlich gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) und gegen das aus dem Gleichheitsgebot abgeleitete Transparenzgebot darstelle. Das Land Hessen habe die Beschränkung auf 20 Sportwettenanbieter nicht begründen können, so dass diese Beschränkung europarechtswidrig und die entsprechende Regelung im Glücksspielstaatsvertrag nicht anzuwenden sei. Der Klägerin sei daher die begehrte Konzession zu erteilen.

Der Umstand, dass die gesetzlich intendierte Teilliberalisierung des Sportwettmarktes wegen der anhängigen Gerichtsverfahren auf absehbare Zeit nicht umgesetzt werden kann und die Entscheidungen der hessischen Verwaltungsgerichte haben zu Diskussionen der Länder über eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrages im Sportwettbereich geführt. Dabei ist eine Erhöhung der Anzahl der Konzessionen bzw. eine Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung in der Diskussion. Die Gespräche dauern an. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, kann noch nicht angegeben werden.

Die oben genannten Gerichtsentscheidungen führen dazu, dass auch weiterhin die Erlaubnisse an stationäre Sportwettvermittlungsstellen in Bremen nicht erteilt werden können. Voraussetzung einer solchen Erlaubnis ist nämlich, dass die betreffende Wettvermittlungsstelle

ausschließlich Sportwetten an einen konzessionierten Sportwettanbieter vermittelt (§ 4 Abs. 1 GlüStV i.V.m. §§ 5, 10 Absatz 1 des Bremisches Glücksspielgesetz-BremGlüG). Dies bedeutet zwar, dass die Angebote der Sportwettanbieter sowohl im Internet als auch im Rahmen von stationären Sportwettvermittlungsstellen weiterhin formell rechtswidrig sind. Wie im letzten Bericht vom 21.12.2015 aber bereits ausführlich dargestellt, geht die höchstrichterliche Rechtsprechung – und insbesondere auch das Oberverwaltungsgericht Bremen – aber davon aus, dass im Sportwettenbereich allein die fehlende Konzession oder die fehlende Erlaubnis einer Sportwettvermittlungsstelle ein ordnungsrechtliches Einschreiten nicht zu rechtfertigen vermögen (OVG Bremen, Beschluss vom 24.06.2015, Az: 2 B 12/15, OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04.05.2015, Az: 2 MB 1/15, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 06.05.2015, Az: 10 Cs 14.2669, juris – Rn. 56), solange das jeweilige Sportwettangebot offensichtlich genehmigungsfähig ist.

Es wird also weiterhin so verfahren, dass gegen Glücksspielangebote von Sportwettvermittlungsstellen, die gegen glücksspielrechtliche Vorschriften verstoßen ordnungsrechtlich vorgegangen wird. Dabei werden insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Jugendschutz, gegen das Verbot von Online-Poker und Online-Casinospielen, gegen das Trennungsgebot von Sportwetten und Spielhallen und gegen das Verbot von Live-Ereigniswetten (wie z.B. die Wette auf das nächste Tor oder die Wette auf die nächste gelbe Karte) ordnungsrechtlich verfolgt, mit Bußgeldern geahndet und mit Untersagungsverfügungen verboten. Wie bereits im Bericht vom 21.12.2015 dargelegt, ist nach der Rechtsprechung des OVG Bremen eine Totaluntersagung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle insbesondere in Fällen des Verstoßes gegen das Trennungsgebot von Sportwetten und Spielhallen verhältnismäßig und damit rechtmäßig. In Fällen eines rechtswidrigen Spielangebots mit verbotenen Live-Ereigniswetten ist eine Totaluntersagung der Sportwettvermittlungsstelle nach der Rechtsprechung des OVG Bremen indes nicht zu rechtfertigen. Vielmehr könne durch eine Ordnungsverfügung lediglich eine Anpassung des Spielangebots an die gesetzlichen Vorschriften durchgesetzt werden (OVG Bremen, Beschluss vom 24.06.2015, Az: 2 B 12/15). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird weiterhin nach dem im Bericht vom 21.12.2016 unter B. 3. dargestellten abgestuften Handlungskonzept vorgegangen. In Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird weiterhin so verfahren, dass die Bauaufsichtsbehörden auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Baugenehmigungen für Wettvermittlungsstellen nur unter der aufschiebenden Bedingung gewähren, dass eine Erlaubnis des Stadtamtes zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle erteilt wird. Soweit ein Gebäude bereits baurechtlich nicht für eine Nutzung als Wettvermittlungsstelle genehmigungsfähig ist, schreitet die Bauaufsichtsbehörde nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften ein und erteilt ggf. eine Untersagungsverfügung.

### **C. Kontrollen und ordnungsrechtliche Verfahren**

Die hohe Kontrolldichte im Rahmen von Vorortkontrollen in Sportwettbüros, Wettkiosken und Cafés/Teestuben/Vereinen durch das Stadtamt Bremen wurde beibehalten und konnte durch die Neubesetzung einer Stelle im Bereich der Glücksspielaufsicht im Stadtamt Bremen weiter ausgebaut werden.

Seit Januar 2016 haben bereits ca. 120 Vorortkontrollen in Wettbüros/Teestuben und Spielhallen durch das Stadtamt Bremen stattgefunden. In der Regel wird einmal wöchentlich durch zwei Mitarbeiter einen ganzen Tag über kontrolliert. Die Kontrollen finden dabei zu-

meist in bereits bekannten Betrieben statt. Auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung werden auch als solche von außen nicht als Wettbüro oder überhaupt als Betrieb erkennbare und bisher unbekannte Einrichtungen wie Teestuben/Kioske/Vereine/Cafés aufgesucht, in denen Wettautomaten stehen oder sonstige glücksspielrechtliche Verstöße stattfinden sollen.

Im Rahmen dieser Vorortkontrollen wurden in Bremen seit Januar 2016 64 Bußgeldverfahren eingeleitet. Davon wurden in 14 Fällen die Bußgelder in einer Gesamthöhe von 4.335,- € bereits gezahlt.

In Bremerhaven fanden im Jahr 2016 bisher an 2 Terminen Vorortkontrollen statt. Dabei wurden aber vorwiegend Spielhallen überprüft. Im Rahmen dieser Vorortkontrollen wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Seit Januar 2016 wurden drei ordnungsrechtliche Verfahren gegen Sportwettbüros in Osterholz, Hastedt und in Hemelingen wegen illegalen Angebots von Live-Wetten eingeleitet. In den Verfahren sind bisher Anhörungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

Die zahlreichen durchgeführten Vorortkontrollen haben abermals gezeigt, dass die teils eklatanten Gesetzesverstöße der im Bereich Glücksspiel tätigen Gewerbetreibenden (Automatenaufsteller, Sportwettanbieter und -vermittler) durch Untersagungsverfügungen, den erheblichen Kontrollaufwand und die zahlreiche Bußgeldbescheide signifikant gesenkt werden konnten. Ohne ein funktionierendes Erlaubnisverfahren ist ein Vorgehen über das bisher erfolgte hinaus nicht möglich.